

Finanzierung der Logopädie im Frühbereich (LGP FB)

Logopädie im Frühbereich (vor dem Kindergartenentritt) ist eine hochschwellige Sonderpädagogische Massnahme. Für die entstehenden Kosten kommt der Kanton auf, wenn die Notwendigkeit der Unterstützung ausgewiesen ist und für das Kind eine Kostengutsprache des Amtes für Volksschule und Sport (AVS) vorhanden ist.

Die Fachpersonen für Logopädie sind selbständig erwerbend oder in einem Anstellungsverhältnis. Entsprechend verschieden gestaltet sich die Abrechnung mit dem Heilpädagogischen Dienst.

Selbständig erwerbende Fachpersonen für Logopädie

Selbständig erwerbende Fachpersonen für Logopädie können die im Frühbereich geleisteten Stunden gemäss Tarifvereinbarung mit dem HPD direkt beim HPD in Rechnung stellen. Sie rechnen ihre Sozialleistungen direkt mit der AHV-Ausgleichskasse ab.

Bei der Gemeinde angestellte Fachpersonen für Logopädie / LGP FB – Kinder ausserhalb des Pensums

Bei der Gemeinde angestellte Fachpersonen für Logopädie, welche die Logopädie im Frühbereich nicht im Rahmen ihrer Anstellung sondern ausserhalb ihres Anstellungsverhältnisses durchführen, können dem HPD die geleisteten Stunden für LGP FB in Rechnung stellen. Die Sozialleistungen werden vom vereinbarten Tarif abgezogen und vom HPD bei der AHV-Ausgleichskasse einbezahlt.

Bei der Gemeinde angestellte Fachpersonen für Logopädie / LGP FB – Kinder innerhalb des Pensum

Für Fachpersonen für Logopädie, welche die Kinder im Frühbereich innerhalb ihres Logopädie-Pensums bei der Schulgemeinde leisten, stellen die Schulgemeinden dem HPD die geleisteten Stunden gemäss Vorgaben des Kantons in Rechnung. Für die Abrechnung der Sozialleistungen mit der AHV-Ausgleichskasse ist die Gemeinde zuständig.